

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|--|--|--|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 2,80 € bis 10.000,00 € | -Allgemeine Verwaltungsgebühr- | 2,00 € bis 10.000,00 € |
| 2. | Anträge | | | |
| 2. a) | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergleichen, die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist | 2,80 € bis 200,00 € | Es wird von maximalem Zeitaufwand von rd. 3 Stunden unter dann höchstens anteiliger Beteiligung des gehobenen oder höheren Dienstes ausgegangen. Bei pauschalen Landessätzen entsprechend der VwV-Kostenfestlegung (Neufassung vom 02.11.2018) von 56,00 € mittlerer Dienst (bisher 39,00 €) sowie 68,00 € gehobener Dienst (bisher 48,00 €) und 85,00 € höherer Dienst (bisher 59,00 €) wird eine Anhebung von 150,00 € auf 200,00 € vorgeschlagen (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar). Es wird zudem vorgeschlagen, die Mindestgebühr von 2,00 € auf 2,80 € anzuheben, da selbst in nicht aufwendigen Angelegenheiten von mindestens rd. 3 Minuten mittlerer Dienst ausgegangen werden muss. Hinweis: z. B. keine Gebührenerhebung für Unterstützung und Weiterleitung bei Sozialanträgen, Rentenformularen usw., da laut Amt 50 diese städtische Leistung im starken öffentlichen Interesse der Rechtssicherheit im existenziellen Bereich steht und seit je her unter Verzicht auf eine Gebührenbelastung der Bürger geleistet wird. | 2,00 € bis 150,00 € |
| 2. b) | Ablehnung eines Antrags (§ 4 Abs. 4 der Satzung). Bei Unzuständigkeit gebührenfrei | $\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mind. 4,50 € | Mindestgebühr 4,50 €, orientiert an Ablehnungsaufwand von selbst in Ausnahmefällen mind. 5 Minuten (entspricht bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von 4,67 €). | $\frac{1}{10}$ bis volle Gebühr, mind. 3,00 € |
| 2. c) | Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung) | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mind. 4,50 € | Gebühr orientiert sich grundsätzlich am Stand der Bearbeitung und damit durch entsprechenden Anteil an der vollen (eigentlichen Bewilligungs-)Gebühr am Aufwand. Ggf. entstehende Unterdeckung durch Deckelung $\frac{1}{2}$ aufgrund Wertlosigkeit/Nachteiligkeit für Bürger angemessen. Mindestgebühr 4,50 €, orientiert an Ablehnungsaufwand von mind. 5 Minuten (entspricht bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von 4,67 €). | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der vollen Gebühr, mind. 3,00 € |
| 3. | Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche – mündliche Auskünfte sind gebührenfrei | 4,50 € bis 130,00 € | Nach § 3 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung sind Leistungen von geringfügiger Natur gebührenfrei, solange die Satzung nichts anderes bestimmt. Da von einem Mindestzeitaufwand von 5 Minuten ausgegangen wird (entspricht bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von 4,67 €) wird die Mindestgebühr von 3,00 € auf 4,50 € erhöht. Der Maximalaufwand wird von 100,00 € auf 130,00 € (entspricht rd. 2 Stunden mittlerer Dienst unter dann höchstens | 3,00 € bis 100,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|-----------------------|---|-----------------------|
| | | | <p>anteiliger Beteiligung gehobener oder höherer Dienst) erhöht (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar). Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Akten ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend eigenen (ursprünglichen) Interesse erfolgt und ist daher nicht berücksichtigt. Eine Gebühr kann nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgt.</p> | |
| 4. | Befreiungen (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 4,50 € bis 2.500,00 € | <p>Es ist von einem Mindestzeitaufwand von 5 Minuten auszugehen (entspricht bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von 4,67 €). Die Obergrenze ist über den anzunehmenden Höchstaufwand vertretbar (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar).</p> | 3,25 € bis 2.500,00 € |
| 5. | Beglaubigungen, Bestätigungen | | | |
| 5. a) | Amtl. Beglaubigungen/Bestätigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz | 2,80 € bis 65,00 € | <p>Der Zeitaufwand liegt i. d. R. bei ca. 3 – 5 Minuten für eine beglaubigte Unterschrift. Die Gebührenuntergrenze beträgt bei 3 Minuten und einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst damit 2,80 €. Als Obergrenze werden 65,00 € für denkbare Fälle mit höherem Zeitaufwand (länger als 1 Stunde) oder Dienstgrad vorgeschlagen. Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem noch höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar.</p> | 2,00 € bis 125,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|---------------------------------|--|---------------------------------|
| 5. b) | Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 € bis 7,00 €, mind. 2,80 € | <p>Der Zeitaufwand liegt i. d. R. bei ca. 3 – 5 Minuten für eine Seitenbestätigung. Die Gebührenuntergrenze beträgt bei rd. 3 Minuten und einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst damit 2,80 €. Die Mindestgebühr wird auf 2,80 € erhöht. Für jede weitere Beglaubigung werden weiterhin 0,50 € erhoben. Gebührenobergrenze 7,00 € (länger als 5 Minuten oder anderer Dienstgrad) ist angemessen wegen denkbarer Ausnahmefälle (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem noch höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar).</p> <p>Die ersten fünf Beglaubigungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei Anwendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert.</p> | 0,50 € bis 7,00 €, mind. 2,00 € |
| 5. c) | Wird die Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 8) hinzu | | | unverändert |
| 6. | Bescheinigungen | | | |
| 6. a) | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 1,00 € bis 75,00 € | <p>Der Zeitaufwand wird mit mindestens rd. 3 Minuten angenommen. Die Gebührenuntergrenze beträgt bei 3 Minuten und einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst damit 2,80 €. Die bisherige Obergrenze in Höhe von 75,00 € für denkbare Fälle mit höherem Zeitaufwand oder Dienstgrad wird beibehalten. Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem noch höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar. Allerdings bleiben für den erstmaligen Schülerausweis weiterhin 2,00 € und 1,00 € für Verlängerung des Schülerausweises (wegen des geringeren Aufwandes von 1 - 2 Minuten) angesetzt.</p> <p>Die ersten fünf beglaubigten Abschriften des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei Anwendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert. Auch bei der Ausstellung von Ersatzzeugnissen gilt die städtische Gebührensatzung und nicht der Rahmen der Gebührenverordnung des Kultusministeriums. Ggf. abweichend festgesetzte Gebühreneinnahmen werden unverändert anerkannt.</p> | unverändert |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|--|------------------------|--|------------------------|
| | | | Für das Kindergeld notwendige Schulbescheinigungen (ab 16 Jahren) werden laut Amt 40 (bis 4 Exemplare) kostenfrei erteilt. Hier wird darauf hingewiesen, dass dieser Gebührenverzicht (neben ggf. bestehenden spezialrechtlichen Vorschriften) bei öffentlichen Leistungen in Zusammenhang mit haushaltsrechtlichen Zuwendungen nach § 3 Abs. 1 g) der Verwaltungsgebührensatzung zulässig ist (aus Gründen der Verhaltenslenkung und des öffentlichen Interesses am Bewilligungszweck). Dies wird hier so bewertet, auch wenn die Zuwendung aus Landesmitteln getragen wird. | |
| 6. b) | Gebührenfrei sind Bestätigungen, welche die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen) | | | unverändert |
| 6. c) | Steuer- bzw. abgabenrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen | 14,00 € | Zeitaufwand von ca. 15 Minuten, ergibt bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von 14,00 €. Es wird eine Gebühr von 14,00 € vorgeschlagen. | 15,00 € |
| 7. | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | | | |
| 7. a) | Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 14,00 € bis 1.440,00 € | In einfachsten Ausnahmefällen kann noch von einem absoluten Mindestaufwand von rd. 15 Minuten ausgegangen werden (entspricht bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von 14,00 €). Der Maximalaufwand wird von 1.000,00 € auf 1.440,00 € (max. knapp unter 17 Std. reichen erwartungsgemäß auch in schwierigen Fällen höherer Dienst aus) erhöht (Deckelung wäre auch bei absolutem Ausnahmefall mit unerwartetem höherem Aufwand unschädlich und durch Äquivalenzprinzip vertretbar). | 10,00 € bis 1.000,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|--|--|---|--|
| 7. b) | Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 Satz 1 der Satzung) | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 7. a), mind. 7,00 € | Gebühr orientiert sich grundsätzlich am Stand der Bearbeitung und damit durch entsprechenden Anteil an der vollen (eigentlichen Widerspruchs-)Gebühr am Aufwand. Ggf. entstehende Unterdeckung durch Deckelung $\frac{1}{2}$ aufgrund Wertlosigkeit für Bürger angemessen. Mindestgebühr 7,00 € orientiert sich an Ablehnungsaufwand von in einfachen Ausnahmefällen 7 bis 8 Minuten (entspricht bei einem Stundensatz von 56,00 € lt. VwV-Kostenfestlegung für den mittleren Dienst Kosten von ca. 7,00 €). | $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{2}$ der Gebühr nach 7. a), mind. 5,00 € |
| 8. | Schreibgebühren | | | |
| 8. a) | Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Viertelstunde (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | -weggefallen- | Die lfd. Nr. 8. a) fällt im Gebührenverzeichnis weg, weil hierfür keine Anwendungsfälle vorhanden sind. | 10,00 € |
| 8. b) | Für Ablichtungen (Fotokopien) in schwarz-weiß werden bei einem Format nicht größer als DIN A 3 erhoben - für die erste Seite: - für jede weitere Seite: Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert nach Ziffer 5 berechnet. | 2,30 € 0,50 € | Da sich die Sachkosten (für Kopierer und Papier) für die Papierformate DIN A4 und DIN A3 im Cent-Bereich bewegen und nahezu gleich sind, wird seit 2007 eine Regelung orientiert an den maßgeblichen Personalkosten praktiziert. Der Zeitaufwand je Kopie beträgt ca. 2 bis 3 Minuten, dies ergibt bei einem Stundensatz von 56,00 € für den mittleren Dienst lt. VwV-Kostenfestlegung Kosten von 1,87 € bis 2,80 €. Es wird von durchschnittlich ca. 2,30 € ausgegangen. Folgekopien benötigen entsprechend weniger Zeit. Diese Regelung gilt für die lt. Amt 10 gegenwärtig vorgehaltenen Schwarz-Weiß-Kopierer. Die ersten fünf Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses werden seitens des städtischen Schulamtes (Amt 40) als dem klassischen Schulbetrieb zugehörig betrachtet. Diese werden daher auch bei Anwendung der Satzung nicht als gebührenpflichtige öffentliche Leistung subsumiert. | 1,50 € unverändert |
| 8. c) | Auszüge aus dem Planwerk: aus Rissen, Flurkarten, Bebauungsplänen oder sonstigen Darstellungen (der | 4,50 € bis 10.000,00 € | Es wird eine Mindestgebühr von 4,50 € vorgeschlagen, da ein Zeitaufwand von mind. 5 Minuten entsteht (bei einem Stundensatz von 56,00 € für den mittleren Dienst lt. VwV-Kostenfestlegung damit Kosten von ca. 4,67 €). | 5,00 € bis 10.000,00 € |

| Ifd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|---|--------|---|---------------------------|----------------|---------------------------------------|----------------|---|--------------|-------------------------------------|--------------|--|----------------------|-----------------------|---|----------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|-----------------------|---------------------|--------------------------|---------------------|--|
| | Ausfertigungsvermerk ist enthalten), auch in digitaler Form | | <p>Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Pläne ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend eigenen Interesse erfolgt und ist daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Für Auszüge aus Stadtgrundkarte und Bebauungsplänen sind folgende Regelgebühren je nach Größe der Pläne bzw. bei digitaler Abgabe nach Menge der Elemente zu erheben:</p> <p>1.) Abgabe in graphischer Form aus der Stadtgrundkarte</p> <table data-bbox="896 550 1713 614"> <tr> <td>bis einschließlich DIN A3</td> <td>20,00 €/Auszug</td> </tr> <tr> <td>Größer als DIN A3 bis einschl. DIN A0</td> <td>40,00 €/Auszug</td> </tr> </table> <p>Für Abzüge auf besonderem Papier wird die doppelte Gebühr erhoben.</p> <p>Städtische Höhenfestpunkte 3,00 €/Punkt (Mindestgebühr 4,50 €)</p> <p>2.) Auszüge aus Bebauungsplänen</p> <table data-bbox="896 766 1780 861"> <tr> <td>Ausdruck bis maximal DIN A3 schwarz-weiß:</td> <td>0,50 €/Seite</td> </tr> <tr> <td>Ausdruck bis maximal DIN A3 farbig:</td> <td>1,00 €/Seite</td> </tr> <tr> <td>Ausdruck Großformat schwarz-weiß und farbig:</td> <td>20,00 €/Quadratmeter</td> </tr> </table> <p>3.) Abgabe in digitaler Form</p> <p>Die Datenabgabe erfolgt in digitaler Form mit logischer Struktur (z. B. DXF). Das Entgelt umfasst die element-bezogenen Grundrissdaten bei der Standardausgabe (z. B. räumliche Begrenzung „Rechteck“, nordorientiert, ohne Datenumbearbeitung)</p> <table data-bbox="896 1045 1691 1356"> <tr> <td>Bis 10.000 Elemente*)</td> <td>0,08 € pro Elemente mindestens 50,00 €</td> </tr> <tr> <td>Bei 50.000 Elementen</td> <td>0,065 € pro Element</td> </tr> <tr> <td>Bei 100.000 Elementen</td> <td>0,050 € pro Element</td> </tr> <tr> <td>Bei 250.000 Elementen</td> <td>0,035 € pro Element</td> </tr> <tr> <td>Bei/Ab 500.000 Elementen</td> <td>0,025 € pro Element</td> </tr> </table> | bis einschließlich DIN A3 | 20,00 €/Auszug | Größer als DIN A3 bis einschl. DIN A0 | 40,00 €/Auszug | Ausdruck bis maximal DIN A3 schwarz-weiß: | 0,50 €/Seite | Ausdruck bis maximal DIN A3 farbig: | 1,00 €/Seite | Ausdruck Großformat schwarz-weiß und farbig: | 20,00 €/Quadratmeter | Bis 10.000 Elemente*) | 0,08 € pro Elemente mindestens 50,00 € | Bei 50.000 Elementen | 0,065 € pro Element | Bei 100.000 Elementen | 0,050 € pro Element | Bei 250.000 Elementen | 0,035 € pro Element | Bei/Ab 500.000 Elementen | 0,025 € pro Element | |
| bis einschließlich DIN A3 | 20,00 €/Auszug | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Größer als DIN A3 bis einschl. DIN A0 | 40,00 €/Auszug | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausdruck bis maximal DIN A3 schwarz-weiß: | 0,50 €/Seite | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausdruck bis maximal DIN A3 farbig: | 1,00 €/Seite | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Ausdruck Großformat schwarz-weiß und farbig: | 20,00 €/Quadratmeter | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bis 10.000 Elemente*) | 0,08 € pro Elemente mindestens 50,00 € | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei 50.000 Elementen | 0,065 € pro Element | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei 100.000 Elementen | 0,050 € pro Element | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei 250.000 Elementen | 0,035 € pro Element | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Bei/Ab 500.000 Elementen | 0,025 € pro Element | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|--|---------|---|------------------|
| | | | <p>Für Zwischenwerte werden die Preise „€ pro Element“ interpoliert. Der Gesamtpreis ist abzurunden.</p> <p>*) wobei Element: Jedes einzeln ansprechbare geometrische Graphikelement, z. B.: Punkt, Linie, Texte (Flurstücksnummern, Hausnummer)</p> <p>Besondere Aufwendungen über die Standardausgabe hinaus (z. B. umfangreiche Selektionen) werden nach dem Zeitaufwand entsprechend den aktuellen RifT-Sätzen, derzeit z. B. 77,00 €/Stunde für Ingenieure bzw. Techniker, berechnet.</p> <p>Bei wiederholter Abgabe beträgt das Entgelt bei regelmäßig wiederkehrender Datenabgabe des selben Datenbestands 2 % pro Monat seit der letzten Lieferung, mindestens 12 %.</p> <p>Eine Kostendeckung der bestehenden Regelgebühren ist lt. Amt 65 (Vermessung) aufgrund des überschaubaren Aufwandes nach wie vor gegeben. Die hohe Gebührenobergrenze wurde ab 2007 im Hinblick auf die auch in digitaler Form mögliche Datenabgabe eingeführt. Ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Pläne ist kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar, da die Erstellung im ganz überwiegend eigenen Interesse erfolgt und ist daher nicht berücksichtigt.</p> <p>Von Leitungslegern wird für Planauszüge der Kanalisation im ganz überwiegenden öffentlichen Interesse zur Gewährleistung von möglichst effizienten und gut abgestimmten Baumaßnahmen und zur bestmöglichen Vermeidung von Schäden keine Verwaltungsgebühr erhoben. Im Gegenzug werden auch deren Unterlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Aufgrund des dargestellten hier bestehenden engen Aufgabenbezugs/Eigenzwecks (und der daraus folgenden Verwaltungsgebührenfreiheit) wird dies auch ohne Einnahmeverrechnung im Abwassergebührenhaushalt akzeptiert.</p> | |
| 9. | Baugesetzbuch | | | |
| 9. a) | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) | 35,00 € | Der Zeitaufwand beträgt ca. 35 Minuten, davon ca. 22 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde = 20,53 € sowie ca. 13 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung = 14,73 €, Kosten somit 35,26 €. Es wird die Erhöhung des Gebührensatzes auf 35,00 € vorgeschlagen. | 25,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|---|---|---|
| 9. b) | Bestätigung über offene Erschließungs- und Abwasserbeiträge | 30,00 € | Der Zeitaufwand beträgt i. d. R. 30 Minuten, davon 20 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde = 18,67 € sowie 10 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung = 11,33 €, Kosten somit 30,00 €. Es wird ein Gebührensatz in Höhe von 30,00 € vorgeschlagen. | |
| 10. | Bauordnungsrecht | | | |
| 10. a) | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren nach § 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO In den Fällen, in denen bereits nach Ziff. 10. b) eine Gebühr erhoben wurde, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 46,00 € | Der Zeitaufwand beträgt: ca. 25 Minuten mittleren Dienst zu 56,00 € je Std. = 23,33 € ca. 20 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Std. = 22,67 €, Kosten damit zusammen 46,00 €. Es wird eine Gebühr in Höhe von 46,00 € vorgeschlagen. 2007 aufgenommen wurde eine Ermäßigung auf die Hälfte, wenn bereits eine Gebühr für eine Mitteilung, dass die Bauvorlagen unvollständig sind (nach Ziffer 10. b)), erhoben wurde, da in diesem Fall ca. die Hälfte der ansonsten anfallenden Arbeiten bereits erfolgt ist. | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50,00 € |
| 10. b) | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 46,00 € | Der Zeitaufwand beträgt: ca. 25 Minuten mittleren Dienst zu 56,00 € je Std. = 23,33 € ca. 20 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Std. = 22,67 €, Kosten damit zusammen 46,00 €. Es wird eine Gebühr in Höhe von 46,00 € vorgeschlagen. | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. der Abbruchkosten, mind. 50,00 € |
| 10. c) | Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO) | 28,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 45,00 € | Der, unabhängig von der Zahl der zu benachrichtigenden Angrenzer, entstehende Zeitaufwand beträgt ca. 15 Minuten im gehobenen Dienst zu 68,00 € je Stunde = 17,00 €. Je Benachrichtigung entsteht ein Zeitaufwand von ca. 25 Minuten mittleren Dienst (davon 15 Minuten für die Adressermittlung) zu 56,00 € je Stunde = 23,33 € zzgl. Zustellungskosten von ca. 5,00 € = 28,33 € (damit mind. Kosten von 45,33 € bei einem Angrenzer). Es wird eine Erhöhung auf 28,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer und der Mindestgebühr auf 45,00 € vorgeschlagen. Bei klassischen Baugenehmigungsverfahren wird die Angrenzerbenachrichtigung, die in Winnenden im Gegensatz zur von der UVB gewährten gebührenpflichtigen Baugenehmigung im starken öffentlichen Interesse am Gemeindefrieden seit je her als gebührenfreie Serviceleistung erbracht wird, weiter unter Verzicht auf einen Großteil der Gebühren geleistet – es ist lediglich der Anteil an der Gebühr zu entrichten, der für die | 12,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|--|---------------------|--|---------------------|
| | | | Adressermittlung entsteht (Zeitaufwand 15 Minuten mittlerer Dienst, somit Kosten von 14,00 € je Adressermittlung). | |
| | | | Feststellung: Nach einem Urteil des VGH sind Stellungnahmen von Fachbehörden, die an einem von einer anderen Behörde geführten Genehmigungsverfahren mitwirken, nicht gebührenfähig (keine öffentliche Leistung), da es an der Außenwirkung und der Zurechenbarkeit mangle und der Gebührenverrechnungsaufwand zu hoch sei (z. B. für Stellungnahme der Stadt an Untere Baurechtsbehörde wird keine Gebühr erhoben). Das Gericht geht zwar davon aus, dass ein Kostenausgleich (außerhalb der Gebührenfestsetzung) zwischen den Behörden erfolgen sollte, es wird aber in keiner Weise dargestellt, wie und in welchem Umfang eine solche Kostenerstattung aussehen könnte. Der Städtetag stellt sich allerdings im Schreiben vom 23.12.2008 gegen eine solche Kostenerstattung durch die Hintertür. Diesbezüglich erfolgt daher keine Gebührenerhebung/Kostenerstattung. | |
| 11. | Bestattungsrecht | | | |
| 11. a) | Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz) | 14,00 € | Zeitaufwand i. d. R. 15 Minuten mittleren Dienst zu 56,00 € je Stunde, damit Kosten von 14,00 €. | 9,75 € |
| 11. b) | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | -weggefallen- | Die lfd. Nr. 11. b) fällt im Gebührenverzeichnis weg, weil hierfür keine Anwendungsfälle vorhanden sind. | 3,25 € |
| 11. c) | Polizeilich angeordnete Bestattungen | 206,00 € | Zeitaufwand i. d. R. 182 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde, damit Kosten von 206,27 €. Es wird ein Gebührensatz in Höhe von 206,00 € vorgeschlagen. | |
| 12. | Feiertagsrecht | | | |
| 12. a) | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 34,00 € bis 70,00 € | Zeitaufwand ca. 30 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde, damit Kosten von 34,00 €. Es wird eine Gebühr von 34,00 € vorgeschlagen. | 24,00 € bis 70,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|--|--|--|-----------------------------|
| 12. b) | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | 51,00 € | Zeitaufwand ca. 45 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde, Kosten damit 51,00 €. | 36,00 € |
| 13. | Fundsachen | | | |
| | Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | | | |
| 13. a) | bei Sachen bis zu 500 € Wert | 3 % des Werts, mind. 4,00 € | Wertgebühr durch proportionale Abbildung des Vorteils für den Bürger hier grundsätzlich geeignet. Bei Zeitaufwand von mind. ca. 10 Minuten bis zu 30 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde und damit Kosten von 9,33 € bis 28,00 € (abhängig vom Aufbewahrungsort, z. B. sind Fundfahräder außerhalb des Rathauses untergebracht) ergibt sich allerdings in vielen einzelnen Fällen keine Kostendeckung. Im Hinblick auf oft geringwertige Fundsachen und dem gesellschaftlichen Lenkungszweck, dass verlorene Gegenstände abgeholt werden sollen, wurde beschlossen, die Mindestgebühr nur auf 4,00 € (statt der eigentlich immer anfallenden 9,33 € bzw. den maximal anfallenden 28,00 €) festzusetzen. Da die Gebühr bei 3 % bis 500,00 € Wert maximal 15,00 € ergibt, entsteht in Einzelfällen mit besonderem Aufwand auch hier eine Unterdeckung, die aber aus oben geschildertem Lenkungszweck mit bewusster Unterordnung der Bedeutung der Verwaltungskosten akzeptiert wird. Außerdem stehen auch Fälle mit Überdeckung (zulässig durch wirtschaftlichen Vorteil) entgegen. Ob im Ergebnis Über- oder Unterdeckung besteht, ist in diesem Sonderfall demnach beides zulässig. Durch die bewusste Unterordnung der Verwaltungskosten bleibt die Wertgebühr auch bezüglich der Einzelfälle untereinander geeignet. | 3 % des Werts, mind. 2,50 € |
| 13. b) | bei Sachen über 500 € Wert | 3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts | Damit faktisch Mindestgebühr 15,00 €. Wobei erst ab Gegenstandswert von 1.800,00 € die Höchstkosten von 28,00 € gedeckt sind. Vergleichen Sie bitte Ausführungen zu 13. a). | unverändert |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|--|----------------------|---|------------------------|
| 14. | Geschäftsstelle des Gutachterausschusses | | | |
| 14. a) | Auskunft aus der Kaufpreissammlung (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) | GAA zuständig | Gutachterausschuss zuständig | 15,00 € bis 75,00 € |
| 14. b) | Auskunft über Bodenrichtwerte (einfache mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) | GAA zuständig | Gutachterausschuss zuständig | 15,00 € bis 35,00 € |
| 15. | Kirchenaustritt | | | |
| | Für die Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person | 23,00 € bis 42,00 € | Zeitaufwand zwischen mind. 25 und max. 45 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde, damit Mindestkosten von 23,33 €, Höchstkosten 42,00 €. Es wird eine Mindestgebühr in Höhe von 23,00 € und eine Obergrenze in Höhe von 42,00 € vorgeschlagen. | 20,00 € bis 50,00 € |
| 16. | Melderecht | | | |
| 16. a) | Auskünfte aus dem Melderegister | | Generell gilt für 16. a) bis 16. d), dass ein Zuschlag für anteiligen Nutzen an der erstmaligen Erstellung und Pflege der zugrundeliegenden Register kaum gerecht zu bewerten und ohnehin rechtlich angreifbar ist, da die Pflichterstellung im ganz überwiegend öffentlichen ordnungspolitischen Interesse erfolgt und daher nicht berücksichtigt ist. | |
| 16. aa) | einfache Auskunft (§ 44 BMG) | 5,00 € | Zeitaufwand i. d. R. 5 bis 6 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde, damit Kosten von 5,14 €. Es wird eine Festgebühr von 5,00 € vorgeschlagen. | unverändert |
| 16. ab) | erweiterte Auskunft (§ 45 BMG) | 10,00 € | Zeitaufwand i. d. R. 11 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde, damit Kosten von 10,27 €. Es wird eine Festgebühr von 10,00 € vorgeschlagen. | unverändert |
| 16. ac) | Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung | 17,00 € bis 200,00 € | Zeitaufwand weiterhin rd. 15 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde, damit Kosten von 17,00 €. Max. Zeitaufwand liegt bei ca. 3 Stunden gehobener Dienst, damit Kosten von 204,00 €. Es wird ein Gebührenrahmen von 17,00 bis 200,00 € vorgeschlagen. | 15,00 € bis 2.500,00 € |
| 16. ad) | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG) | 5,00 € | Es wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 € erhoben. | |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|---------------------|--|-----------------------|
| 16. b) | Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) sowie an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), auch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung | -weggefallen- | Die lfd. Nr. 16. b) fällt im Gebührenverzeichnis weg, weil hierfür keine Anwendungsfälle vorhanden sind. | 0,13 € bis 2.500,00 € |
| 16. c) | (Sonstige) Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte | 4,50 € bis 28,00 € | Zeitaufwand mind. 5 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde, höchstens rd. 30 Minuten mittlerer Dienst. Damit Kosten von 4,67 € bis 28,00 €. | 5,00 € bis 10,00 € |
| 16. d) | Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde | 4,50 € bis 200,00 € | Weiterhin besteht Mindestaufwand von knapp 5 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde und damit Kosten von rd. 4,67 €. Eine Festsetzung der Untergrenze auf 4,50 € wird vorgeschlagen. Es wird von maximalem Zeitaufwand von rd. 3 Std unter dann höchstens anteiliger Beteiligung des gehobenen oder höheren Dienstes ausgegangen. | 5,00 € bis 500,00 € |
| 16. e) | Gebührenfrei sind insbesondere - die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG) - die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG) - die Berichtigung und Ergänzung, des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG) | | | unverändert |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|--|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG) - die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG) - die Errichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG - die Abgabe von Erklärung nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG - Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG - die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG | | | |
| 17. | Übernahme von Ausfallbürgschaften | 0,5 ‰ der Bürgschaftssumme, mind. jedoch je nach Aufwand 136,00 € bis 272,00 € | Zeitaufwand weiterhin zwischen mind. 120 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und höchstens 240 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde. Damit Kosten von 136,00 € bis 272,00 €. Bei Winnender Vereinen wird von einer Erhebung der Gebühr abgesehen. | 0,5 ‰ der Bürgschaftssumme, mind. jedoch je nach Aufwand 100,00 € bis 196,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|-------------------------|---|----------------------|
| 27. | Wasserrecht | | | |
| 27. a) | Amtshandlungen nach dem Wasserrecht (Wassergesetz) | 50,00 € bis 30.700,00 € | Äußerst selten, zeitlicher Aufwand variiert, wirtschaftlicher Vorteil variiert. Der Vollständigkeit halber in Anlehnung auf den früheren Rahmen ab 2007 aufgenommen. | unverändert |
| 27. b) | Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG | 15,00 € | Der Zeitaufwand beträgt i. d. R. 15 Minuten, davon 10 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde = 9,33 € sowie 5 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde lt. VwV-Kostenfestlegung = 5,67 €, Kosten somit 15,00 €. Es wird ein Gebührensatz in Höhe von 15,00 € vorgeschlagen. | |
| 28. | Waffenrecht | | | |
| 28. a) | Ausstellung einer Waffenbesitzkarte | 134,00 € bis 689,00 € | Aufwand mindestens 110 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 10 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde. Dies entspricht Mindestkosten von 134,00 €. Bei einem Maximalaufwand von 600 Minuten gehobener Dienst und 10 Minuten mittlerer Dienst ergeben sich maximale Kosten von 689,33 €. Es wird ein Gebührenrahmen von 134,00 € bis 689,00 € vorgeschlagen. | 50,00 € bis 300,00 € |
| 28. b) | Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte | 10,00 € bis 118,00 € | Aufwand mindestens 5 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 5 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde. Dies entspricht Mindestkosten von 10,34 €. Bei einem Maximalaufwand von 100 Minuten gehobener Dienst und 5 Minuten mittlerer Dienst ergeben sich maximale Kosten von 118,00 €. Es wird ein Gebührenrahmen von 10,00 € bis 118,00 € vorgeschlagen. Es werden folgende weitere Regelungen vorgesehen: Eintr./Austr. in WBK: 38,50 € (Aufwand 30 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 5 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde) Eintr. Erwerbsberechtigung in WBK: 27,00 € (Aufwand 20 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 5 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde) Eintr. Munitionserwerb in WBK: 10,00 € (Aufwand 5 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 5 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde) | 10,00 € bis 180,00 € |
| 28. c) | Ausstellung eines kleinen Waffenscheines | 82,00 € bis 218,00 € | Aufwand mindestens 60 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 15 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde. Dies entspricht Mindestkosten von 82,00 €. Bei einem Maximalaufwand von 180 Minuten gehobener Dienst und 15 Minuten mittlerer Dienst ergeben sich Kosten von 218,00 €. Es wird ein Gebührenrahmen von 82,00 € bis 218,00 € vorgeschlagen. | 50,00 € bis 300,00 € |

| lfd. Nr. | öffentliche Leistung | Gebühr | Bemerkungen | bisherige Gebühr |
|----------|---|-----------------------|---|-----------------------|
| 28. d) | Erteilung/Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses | 11,00 € bis 150,00 € | <p>Aufwand mindestens 10 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde. Dies entspricht Mindestkosten von 11,33 €. Bei einem Maximalaufwand von 120 Minuten gehobener Dienst und 15 Minuten mittlerer Dienst ergeben sich Kosten von 150,00 €. Es wird ein Gebührenrahmen von 11,00 € bis 150,00 € vorgeschlagen.</p> <p>Es werden folgende weitere Regelungen vorgesehen: Erteilung EFP: 82,00 € (Aufwand 60 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 15 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde) Änd./Verl./Eintr./Austr. EFP je Waffe: 11,00 € (Aufwand 10 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde)</p> | 20,00 € bis 50,00 € |
| 28. e) | Ausstellung/Verlängerung eines Waffenscheines | 286,00 € bis 736,00 € | Aufwand mindestens 240 Minuten gehobener Dienst zu 68,00 € je Stunde und 15 Minuten mittlerer Dienst zu 56,00 € je Stunde. Dies entspricht Mindestkosten von 286,00 €. Bei einem Maximalaufwand von 600 Minuten gehobener Dienst und 60 Minuten mittlerer Dienst ergeben sich maximale Kosten von 736,00 €. Es wird ein Gebührenrahmen von 286,00 € bis 736,00 € vorgeschlagen. | 100,00 € bis 500,00 € |
| 28. f) | Regelüberprüfungen sind gebührenfrei | | Gemäß der Beschlusslage im Gemeinderat wird von einer Erhebung der Gebühr abgesehen. | |
| 28. g) | Die freiwillige Abgabe von Waffen bei der Behörde ist gebührenfrei (dies gilt auch für die damit zusammenhängende Tätigkeit z. B. Austragung aus der WBK) | | Um möglichst wenige Waffen im Umlauf zu halten, wird von einer Erhebung einer Gebühr abgesehen. Dies gilt auch für die Austragung aus der WBK, sofern die Waffe freiwillig bei der Behörde abgegeben wird (Empfehlung Innenministerium Baden-Württemberg). | |

Der Vollständigkeit halber wird auf den beschlossenen Gebührenverzicht von 28.11.2006 verwiesen:

Bei folgenden öffentlichen Leistungen wird vorgeschlagen, auf eine Gebührenerhebung zu verzichten (soweit nicht bereits vorstehend genannt).

| öffentliche Leistung | Bemerkungen |
|---|--|
| Ausstellung von Wohnberechtigungsscheinen | Es handelt sich um ca. 57 Fälle jährlich, die Bearbeitungszeit beträgt 20 Minuten bis 2 Stunden im mittleren Dienst zu 56,00 € je Stunde, Kosten damit 18,67 bis 112,00 €. Da diese öffentliche Leistung im Zusammenhang mit einer Förderung der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum erfolgt und die Akzeptanz von Wohnberechtigungsscheinen unterstützt werden soll, wird vorgeschlagen, weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. |
| Ausstellung von Bestätigungen nach § 18 Wohnungsbindungsgesetz | Jährlich werden ca. 10 Bestätigungen ausgestellt, die Bearbeitungszeit beträgt ca. 30 Minuten im mittleren Dienst zu 56,00 € je Stunde, Kosten damit 28,00 €. Es handelt sich um Bestätigungen für den Verfügungsberechtigten oder auch den Mieter, von welchem Zeitpunkt an eine Wohnung nicht mehr als öffentlich gefördert gilt. Da diese öffentliche Leistung im Zusammenhang mit einer Förderung der Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum erfolgt, wird vorgeschlagen, aus sozialen Gründen weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. |
| Genehmigung von Maßnahmen im Sanierungsgebiet (§§ 144, 145 BauGB) | In den letzten Jahren wurden pro Jahr ca. 20 - 30 Genehmigungen erteilt mit einem Arbeitsaufwand (von Mitarbeitern des mittleren und gehobenen Dienstes zu gleichen Zeitanteilen = 62,00 € je Stunde) von ca. 15 Minuten je Fall, Kosten damit ca. 15,50 €. Die entsprechende Genehmigungspflicht wurde im Interesse der die Sanierung durchführenden Kommunen in das BauGB aufgenommen und soll verhindern, dass die Sanierung durch Privatpersonen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird. Da es im Interesse der Stadt liegt, städtebauliche Missstände durch die Sanierung zu beseitigen, wird im Hinblick auf die Mitwirkungsbereitschaft der Gebäudeeigentümer vorgeschlagen, weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. |
| Bescheinigungen für Sonderabschreibungen im Rahmen eines Sanierungsgebietes | Eine solche Bescheinigung musste bisher nur ca. alle zwei Jahre ausgestellt werden. Wie bei den Genehmigungen von Maßnahmen im Sanierungsgebiet erläutert, wird auch hier vorgeschlagen, weiterhin auf eine Gebührenerhebung zu verzichten. |